

Reglement über die Strassenbeiträge

gültig ab 8. Februar 2009

Die Bezirksgemeinde von Küssnacht beschliesst:

1. Grundsatz Art. 1
- ¹Der Bezirk Küssnacht fördert auf Grund der nachstehenden Bestimmungen den fachgemässen Ausbau und Unterhalt von Genossenschafts- und Korporationsstrassen im Bezirk Küssnacht.
- ²Der Ausbau und Unterhalt der offiziellen, in der entsprechenden Karte publizierten öffentlichen Fuss- und Wanderwege ist in der Vollzugsverordnung zur kantonalen Verordnung über Fuss- und Wanderwege geregelt.
- ³Zur Unterstützung des Bauernstandes im Berggebiet wird an Bergstrassen eine erhöhte Beihilfe ausgerichtet; als Bergstrassen gelten jene landwirtschaftlichen Strassen, die sich in der Bergzone befinden (Plan 4.2.2008).
2. Unterhaltsbeiträge Art. 2
- ¹An den Unterhalt der Talstrassen im Gebiet der Tal- und Hügelzone leistet der Bezirk einen Beitrag von 25 Prozent, an jenen der Bergstrassen in der Bergzone einen Beitrag von 40 Prozent.
- ²Der Unterhalt umfasst:
- a) bei Talstrassen die Schneeräumung, das Reinigen von Strassenschächten sowie Belagserneuerungen;
 - b) bei Bergstrassen die Schneeräumung, die Belagserneuerungen sowie Reparaturen von Mauern, Böschungen, Kofferungen und Strassenentwässerungsanlagen.
3. Ausbaubeiträge Art.3
- a) allgemeines
- ¹An fachgemässe, dauerhafte Beläge (Tränkungen, Oberflächenbehandlungen, bituminöse Beläge, Zementboden und Pflästerungen), an die Kofferung, Planie sowie an seitliche Abschlüsse leistet der Bezirk einen Beitrag von 25 Prozent bei Talstrassen, einen solchen von 40 Prozent bei Bergstrassen.
- ²An den fachgemässen Ausbau der Entwässerungsanlagen im Strassengebiet leistet der Bezirk einmalig die gleichen Beiträge wie in Abs. 1. Beitragsberechtigt sind nur die Kosten von Leitungen sowie Kontroll- und Sammelschächten, die nicht der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen.
- ³Strassen, an deren Ausbau Bezirksbeiträge ausgerichtet werden, haben in den folgenden 5 Jahren keinen Anspruch auf weitere Ausbaubeiträge.

b) Verfahren

Art. 4

¹Gesuche um Beiträge gemäss Art. 3 sind vor Ausführung der Arbeiten dem Bezirksrat unter Beilage eines Situationsplanes und eines Kostenvoranschlages schriftlich einzureichen. Die Prüfung erfolgt durch den Bezirksrat. Vorgaben und Weisungen aus dem Prüfungsverfahren sind einzuhalten.

²Nach Vollendung der Arbeiten ist die Abrechnung dem Bezirksrat unter Beilage der quittierten Rechnungen zur Prüfung vorzulegen. Zugesicherte Ausbaubeiträge sind in den nachfolgenden Voranschlag aufzunehmen und nach dessen Genehmigung auszubehalten.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 5

¹Beiträge werden nur an öffentlich-rechtliche Strassengenossenschaften sowie Korporationen ausgerichtet und nur dann, wenn sie ein zusammenhängendes Gebiet oder Quartier gesamthaft erschliessen und sie mindestens von der Öffentlichkeit als Fuss-, Wander- oder Fahrradweg mitbenutzt werden können.

²Bei der Berechnung beitragswürdiger Kosten sind Beiträge Dritter sowie zumutbare Eigenleistungen vorab in Abzug zu bringen. Keine Beiträge werden an Massnahmen bezahlt, an die der Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden Beiträge ausgerichtet.

³Wer Beiträge beansprucht hat den Nachweis zu erbringen, dass die betreffende Strasse mit aller zumutbaren Sparsamkeit unterhalten wird. Die beitragswürdigen Kosten dürfen die entsprechenden Kosten vergleichbarer Strassenabschnitte nicht übersteigen.

⁴Mit dem Beitragsgesuch ist die Jahresrechnung der Genossenschaft oder der Korporation, versehen mit dem Bericht der Revisoren, einzureichen. Dem Bezirksrat sind alle erforderlichen, weiteren Aufschlüsse zu erteilen.

⁵Die Buchhaltungen der Genossenschaften oder Korporationen, welche Beiträge des Bezirkes beanspruchen, sind jährlich, nach Prüfung durch deren Revisoren und nach Abnahme der Generalversammlung dem Bezirksrat zur Prüfung einzureichen. Diese ist durch eine Delegation des Bezirksrates vorzunehmen.

⁶Wer die Rechnung nicht rechtzeitig einreicht oder Weisungen nicht beachtet, kann von Beiträgen ausgeschlossen werden. Unberechtigt ausbezahlte Beiträge sind zurückzuzahlen.

⁷Der Bezirksrat kann in weiteren Fällen auf dem Budgetweg oder durch einen Bezirksgemeindebeschluss einen Beitrag ausrichten, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse spricht oder so eine besondere Härte behoben werden kann.

⁸Über die ausgerichteten Beiträge und die Bezüger ist durch das zuständige Ressort ein Verzeichnis zu führen.

Art. 6

¹Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmbürger des Bezirkes Küssnacht in Kraft.

²Frühere Bezirksratsbeschlüsse werden mit diesem Reglement aufgehoben.

Der Bezirksammann
Hans Kathriner

Der Landschreiber
Wolfgang Lüönd

Genehmigt mit BzRB-Nr. 487 vom 24. September 2008
Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 08. Februar 2009